



☎ Tel. 0471 552111  
Telefax 0471 552122  
E-mail: lfv@lfv.bz.it  
<http://www.lfvbz.it>

An alle  
Freiwilligen Feuerwehren Südtirols

An alle  
Bezirksfeuerwehrverbände

An alle  
Bezirksfunktionäre

An die Mitarbeiter des  
Landesfeuerwehrverbandes

An Herrn Landeshauptmann  
Dr. Luis Durnwalder

An Herrn Ressortdirektor  
Dr. Heinrich Holzer

Vilpian, Juni 2006  
Prot. Nr. 769 /2006

Betrifft: Mitteilungen

### **Rundschreiben Nr. 2/2006**

1. Ausbildung an der Landesfeuerweherschule – Lehrgangskalender 2006/2007
2. Ärztliches Gutachten über die Eignung für den Feuerwehrdienst
3. Alarmierung der Rettungshundeeinheiten
4. Zeitweise Änderung von Alarmplänen
5. Verhalten in Uniform
6. Abzeichen für Patinnen
7. Sonderlöschmittel für den Waldbrandeinsatz
8. Uniformierung – Polohemden
9. Versicherung der Jugendgruppen
10. Ehrenamtlich tätige Organisationen - Unterlagen
11. Bürostunden in den Sommermonaten



## 1. Ausbildung an der Landesfeuerweherschule – Lehrgangskalender 2006/2007

Informationen dazu vgl. Anlage.

## 2. Ärztliches Gutachten über die Eignung für den Feuerwehrdienst

Gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Artikel 49 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 18.12.2002, Nr. 15) brauchen die Feuerwehrleute für den Eintritt in den aktiven Dienst ein ärztliches Eignungsattest. Dieses ärztliche Gutachten ist sowohl für das Mitglied selbst als auch für den Kommandant ein äußerst wichtiges Dokument, damit beide bei Unfällen und Krankheiten abgesichert sind.

Wird die Untersuchung beim Hausarzt oder einem mit der Sanitätseinheit konventionierten Arzt durchgeführt und sind keine weiteren Untersuchungen wie z. B. Blutabnahme erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten für das Feuerwehrmitglied kostenlos.

Auch die Untersuchungen für die Eignung zum Atemschutzdienst, die in Einrichtungen der Sanitätseinheit bzw. in konventionierten Betrieben durchgeführt werden, sind kostenlos. Der Arzt kann jedoch für die Beurteilung der Befunde ein Honorar verlangen. Werden die Untersuchungen bei Privatärzten gemacht, so sind die entsprechenden Kosten zu bezahlen.

## 3. Alarmierung der Rettungshundeeinheiten

Mit Beschluss der Landesregierung vom 28. November 2005, Nr. 4510 wurden die „Richtlinien zur Prüfung der Qualifikation und Alarmierung von Rettungshundeeinheiten“ genehmigt. Der Beschluss ist auf unserer Internetseite unter der Rubrik „Gesetzliche Grundlagen“ veröffentlicht. Im Punkt 5. „Alarmierungspläne“ ist folgendes festgelegt:

### 5. Alarmierungspläne

*Die Alarmierung der Rettungshundeeinheiten erfolgt ausschließlich durch die Landesnotrufzentrale aufgrund vordefinierter Pläne, welche je nach Kategorie folgendes grobes Ablaufschema berücksichtigen:*

- a) *Lawinensuche*
  - *Primäre Alarmierung der Lawinenhundeeinheiten der Bergrettungsdienste des Bezirkes,*
  - *Sekundäre Alarmierung der Lawinenhundeeinheiten der Bergrettungsdienste der Nachbarbezirke*
  
- b) *Suche in schwer zugänglichem Gelände*
  - *Vermisstenmeldung,*
  - *Alarmierung der Polizeibehörde, des Bergrettungsdienstes und des Feuerwehrdienstes,*
  - *Lageerkundung durch die Einsatzleitung,*



- *Primäre Alarmierung der Rettungshundeeinheiten der Bergrettungsdienste des Bezirkes auf Anforderung der Einsatzleitung,*
  - *Sekundäre Alarmierung der Rettungshundeeinheiten der Bergrettungsdienste der Nachbarbezirke auf Anforderung der Einsatzleitung.*
- c) *Suche in unwegsamem Gelände*
- *Vermisstenmeldung,*
  - *Alarmierung der Polizeibehörde, des Bergrettungsdienstes und des Feuerwehrdienstes,*
  - *Lageerkundung durch die Einsatzleitung,*
  - *Primäre Alarmierung aller qualifizierten Rettungshundeeinheiten des Bezirkes auf Anforderung der Einsatzleitung,*
  - *Sekundäre Alarmierung aller qualifizierten Rettungshundeeinheiten der Nachbarbezirke auf Anforderung der Einsatzleitung.*
- d) *Suche in nicht unwegsamem Gelände und Trümmersuche*
- *Vermissten- oder Verschüttetenmeldung,*
  - *Alarmierung der Polizeibehörde und des Feuerwehrdienstes,*
  - *Lageerkundung durch die Einsatzleitung,*
  - *Primäre Alarmierung aller qualifizierten Rettungshundeeinheiten des Bezirkes auf Anforderung der Einsatzleitung,*
  - *Sekundäre Alarmierung aller qualifizierten Rettungshundeeinheiten der Nachbarbezirke auf Anforderung der Einsatzleitung.*

*Bei der Suche im gemischtem Gelände (schwer zugängliches Gelände und unwegsames Gelände) werden alle qualifizierten Rettungshundeeinheiten des Bezirkes auf Anforderung der Einsatzleitung alarmiert. Die Einsatzleitung bestimmt den Einsatzort der Rettungshundeeinheiten je nach Zuständigkeit ... .*

#### **4. Zeitweise Änderung von Alarmplänen**

Wir erinnern aus gegebenem Anlass an folgende Regelung bezüglich der zeitweisen Änderung von Alarmplänen (vgl. Rundschreiben Nr. 4/2002 vom Dezember 2002):

Wenn eine Feuerwehr z. B. wegen eines Ausfluges an einem Tag nicht erreichbar ist oder ein wichtiges Fahrzeug ausfällt, muss dies rechtzeitig dem Landesfeuerwehrverband (am besten per Fax) mitgeteilt werden, der dann die Landesnotrufzentrale informiert und entsprechende Ersatzalarmierungen für die erforderliche Zeit veranlasst.

#### **5. Verhalten in Uniform**

Laut geltendem Statut ist es Pflicht eines jeden Mitgliedes „*durch vorbildliches Verhalten das Ansehen der Feuerwehr hochzuhalten*“ und „*sich so zu verhalten, dass es den Anforderungen des Dienstes in der Feuerwehr entspricht*“.



In Uniform repräsentiert jedes einzelne Feuerwehrmitglied unser Feuerwehrwesen, das bei der Bevölkerung ein hohes Ansehen genießt. Deshalb ist jedes einzelne Feuerwehrmitglied verpflichtet, sich in Uniform vorbildlich zu verhalten.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auch auf den Genuss von Alkohol hingewiesen. In keinem Fall dürfen Feuerwehrleute annehmen, dass die Alkoholgrenzwerte für das Fahren mit Feuerwehrfahrzeugen nicht gelten oder dass die Polizeikräfte bei Fahren mit dem Privatfahrzeug in Uniform andere Maßstäbe anlegen und nachsichtig sind. Für die Feuerwehrmitglieder gelten in jedem Fall die selben Normen und Vorschriften wie für jeden anderen Verkehrsteilnehmer.

Wir appellieren deshalb an alle Kommandanten und Funktionäre die Feuerwehrleute auf dies ausdrücklich hinzuweisen und selbst Vorbild zu sein.

## 6. Abzeichen für Patinnen

Schon öfters wurde bezüglich eines Abzeichens für Patinnen beim Landesverband angefragt. Dazu muss zunächst gesagt werden, dass jede Feuerwehr selbst entscheiden muss, ob sie einer Patin als Zeichen des Dankes ein Abzeichen übergeben will. Damit dieses Abzeichen landesweit einheitlich ist, hat der Vorstand das Aussehen festgelegt (vgl. Abbildung). Hinweis: Das Abzeichen muss von den Feuerwehren auf eigene Kosten bei einem Juwelier beschafft werden. Weitere Informationen beim Landesverband.



## 7. Sonderlöschmittel für den Waldbrandeingsatz

Informationen dazu vgl. Anlage.



## 8. Uniformierung - Polohemden

Für Polohemden, wie sie von den Feuerwehren zum Teil in der Freizeit verwendet werden, wird vom Landesfeuerwehrverband die Farbe grau empfohlen, da diese Farbe überall dazupasst und pflegeleicht ist. Bitte beachten: Polohemden sind nicht Teil der Uniform!

## 9. Versicherung der Jugendgruppen

Die Mitglieder der Jugendgruppe werden durch eine Sammelpolizze vom Landesfeuerwehrverband für Unfälle bei Veranstaltungen und Übungen im Rahmen der Tätigkeit der Jugendgruppen versichert. Es sind nur jene Mitglieder der Jugendgruppen, die beim Landesfeuerwehrverband gemeldet sind, versichert.

Hinweise dazu:

- Die Tätigkeit der Jugendgruppen umfasst in erster Linie die Vorbereitung auf den Jugendbewerb und Wissenstest, Teilnahme an Zeltlagern, Spielen usw.
- Ausgeschlossen sind, wie bei allen Unfallversicherungen (sofern nicht gesondert vereinbart) üblich „Risiko-Sportarten“ wie Boxen, Ringen, Klettern, Schispringen, Skeleton, Tauchen und jeglicher Flugsport.
- Ausgeschlossen sind Übungen in Höhen und Tiefen und jegliche Übungs- und Einsatzfähigkeit der aktiven Feuerwehrleute.
- Die Unfallversicherung in dieser Form wird vom Verband als Sammelpolizze angeboten. Es handelt sich dabei um eine freiwillige Versicherung, wobei der Landesverband für die Jugend die Hälfte der Kosten übernimmt. Sie hat sich bisher für die Jugendgruppen als ausreichend erwiesen. Wenn ein umfangreicherer Versicherungsschutz gebraucht wird, steigt die Prämie natürlich entsprechend an.
- Wenn einzelne Jugendgruppen besondere Tätigkeiten durchführen möchten, kann die jeweilige Feuerwehr auch selbst eine Unfallversicherung bei einer Versicherungsgesellschaft ihrer Wahl abschließen und muss dabei für die Kosten selbst aufkommen.

## 10. Ehrenamtlich tätige Organisationen – Unterlagen

Wir erinnern daran, dass alle Feuerwehren, die im Verzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen sind, innerhalb 31. Mai eines jeden Jahres folgende Unterlagen an das Amt für Kabinettsangelegenheiten, Landhaus 1, Crispistraße 3, 39100 Bozen übermitteln müssen (vgl. dazu auch unser Rundschreiben vom 10. Mai 1995, Punkt 3):

- Tätigkeitsbericht des abgelaufenen Jahres (= Zusammenfassung der Einsätze, Übungen, Schulungen und **evtl.** den Tätigkeitsbericht, der bei der Jahreshauptversammlung verlesen wird);
- Erklärung über die Verwendung der Einnahmen des abgelaufenen Jahres **oder** Kopie der Jahresabschlussrechnung.

Die Übermittlung dieser Unterlagen ist unbedingt notwendig, da ansonsten die Voraussetzung für den Verbleib im Register der ehrenamtlich tätigen Organisationen nicht mehr gegeben ist. Wer die Unterlagen noch nicht eingereicht hat, soll dies schnellstmöglich nachholen.



## 11. Bürostunden in den Sommermonaten

Vom **1. Juli bis 1. September** gelten im Landesverband folgende Bürostunden:

Montag bis Donnerstag	08.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

Das Büro des Landesfeuerwehrverbandes, die Feuerweherschule und die Atemschutzwerkstatt bleiben in der Woche **vom 14. bis 20. August geschlossen**.

Schöne Sommertage wünschen Euch der Landesfeuerwehrpräsident, der Direktor und alle Mitarbeiter des Landesverbandes.

Der Landesfeuerwehrpräsident

Rudi Hofer



Der Direktor

Dr.-Ing. Christoph Oberhollenzer

### Anlagen:

- Ausbildung an der Landesfeuerweherschule – Lehrgangskalender 2006/2007
- Unterlagen Sonderlöschmittel für den Waldbrandeinsatz